



c/o Johann Fischer ☎ Privat 0821-7472954 📠 Fax 0821-7472523

✉ e-mail: [johann\\_fischer@t-online.de](mailto:johann_fischer@t-online.de)

🌐 Internet: [www.avs-ev.de](http://www.avs-ev.de)

## **Augsburger Verein für Segelflug e.V.**

### SATZUNG

#### Präambel

Die Mitglieder des Augsburgischer Vereins für Segelflug haben sich im Herbst 1967 vom Augsburgischer Verein für Luftsport e.V. (AVL) getrennt.

Diese Trennung war erforderlich, weil die Finanzbehörde dem Motorflug die Gemeinnützigkeit aberkannt hat. Trotz jahrelanger Verhandlungen war es nicht möglich, eine getrennte Veranlagung für Motorflug und Segelflug zu erreichen, so daß die Trennung der Segelflieger vom traditionsreichen AVL unvermeidbar blieb.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung des AVL billigte am 11. Oktober 1967 die Trennung der Segelflieger und stimmte gleichzeitig dabei der Führung des Namens „Augsburger Verein für Luftsport“ mit dem Zusatz „Segelflug“ zu.

#### §1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Augsburger Verein für Segelflug“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nummer 169 eingetragen.

Kurzbezeichnung „AVS“.

Der Verein ist Mitglied des Luftsportverbandes Bayern e.V. und dadurch mittelbar Mitglied des Deutschen Aero Club e.V. und im Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt deren Satzungen an.

Sitz des Vereins ist Augsburg.

#### §2 Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Luftsportes. Eine besondere Aufgabe des Vereins ist die Betreuung und Ausbildung der Jugend.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd



c/o Johann Fischer ☎ Privat 0821-7472954 📠 Fax 0821-7472523

✉ e-mail: [johann\\_fischer@t-online.de](mailto:johann_fischer@t-online.de)

🌐 Internet: [www.avs-ev.de](http://www.avs-ev.de)

sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sondervermögen für einzelne Gruppen von Mitgliedern darf innerhalb des Vereins nicht gebildet werden.

### §3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §4 Mitgliedschaft

Der Augsburgischer Verein für Segelflug besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Jede unbescholtene Person, die sich sinngemäß zu §2 dieser Satzung bekennt, kann als aktives oder passives Mitglied aufgenommen werden.

Wer sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Aufnahme in den AVS erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

### §5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt (§6)
- b) durch Tod
- c) durch Streichung als Vereinsmitglied (§7)
- d) durch Ausschluß (§8)

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung für eingebrachte Sach- oder Arbeitsleistungen sowie auf Rückzahlung von Beiträgen, Umlagen oder Spenden.

Während der Vereinszugehörigkeit angefallene Zahlungsverpflichtungen werden durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht berührt.

### §6 Austritt



c/o Johann Fischer ☎ Privat 0821-7472954 📠 Fax 0821-7472523

✉ [e-mail:johann\\_fischer@t-online.de](mailto:johann_fischer@t-online.de)

🌐 Internet: [www.avs-ev.de](http://www.avs-ev.de)

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mittels schriftlicher Austrittserklärung mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Für die Fristberechnung ist der Eingang der Erklärung beim Vereinsvorstand maßgeblich.



c/o Johann Fischer ☎ Privat 0821-7472954 📠 Fax 0821-7472523

✉ e-mail: [johann\\_fischer@t-online.de](mailto:johann_fischer@t-online.de)

🌐 Internet: [www.avs-ev.de](http://www.avs-ev.de)

### §7 Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluß der Vorstandschaft nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Vereinsbeiträgen mit mehr als 1 Jahr im Rückstand ist. Zwischen Ankündigung und Beschlußfassung ist eine Frist von 1 Monat zu wahren.

### §8 Ausschluß

Ausschluß aus dem AVS kann erfolgen

- a) wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins oder Anordnungen seiner zuständigen Organe verstößt, den Vereinszweck gefährdet oder das Ansehen des Vereins oder die Interessen des Segelflugsportes schwerwiegend schädigt.
- b) wenn ein Mitglied mit Beiträgen von mehr als der Hälfte eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und nach mindestens 2-maliger Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Das Ausschlußverfahren kann auf Antrag durch den Vereinsvorstand eingeleitet werden.

### §9 Beschwerdeverfahren

Über den Ausschluß eines Vereinsmitgliedes, dem zu den erhobenen Beschuldigungen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben ist, entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des durch eingeschriebenen Brief bekannt gemachten Beschlusses schriftlich Beschwerde an den Ehrenrat gerichtet werden. Dieser überprüft den Fall und gibt ihn mit seiner Stellungnahme an den Vorstand zurück. Falls dieser der Beschwerde nicht abhilft, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

### §10 Mitgliedschaft von Jugendlichen

Für die aktive Luftsportbetätigung gilt das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter. In anderen Fällen entscheidet die Vorstandschaft.

Bei Minderjährigen ist für die Aufnahme eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

### §11 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des AVS richten sich nach der Vereinssatzung und nach der Geschäftsordnung.



c/o Johann Fischer ☎ Privat 0821-7472954 📠 Fax 0821-7472523

✉ e-mail: [johann\\_fischer@t-online.de](mailto:johann_fischer@t-online.de)

🌐 Internet: [www.avs-ev.de](http://www.avs-ev.de)

## §12 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## §13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Kassenprüfer

## §14 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des AVS besteht aus den

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassier
- Referenten gemäß Geschäftsordnung

Die Vorstandschaft und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für ein vor Ablauf der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied wählt die Vorstandschaft Ersatz. Der Referent für Jugend wird nach Vorschlag einer bestehenden Jugendgruppe gewählt.

Die Vorstandschaft entscheidet über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Berechtigt zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ist der 1. Vorsitzende.

## §15 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des AVS. Einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Daneben können außerordentliche Mitgliederversammlungen zur Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche und bedeutsame Fragen des Vereins von der Vorstandschaft einberufen werden.



c/o Johann Fischer ☎ Privat 0821-7472954 📠 Fax 0821-7472523

✉ e-mail: [johann\\_fischer@t-online.de](mailto:johann_fischer@t-online.de)

🌐 Internet: [www.avs-ev.de](http://www.avs-ev.de)

Solche müssen von der Vorstandschaft aufgrund schriftlichen Verlangens von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen.

Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.

Die Mitgliederversammlung hat unbeschadet der ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu beschließen:

1. Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
2. Erteilung der Entlastung für die Vorstandschaft
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Ehrenratvorsitzenden
4. Festlegung der Aufnahmegebühr und Beiträge
5. Änderung der Satzung
6. Auflösung des Vereins
7. Neuaufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Anträge zur Abstimmung bei Mitgliederversammlungen oder bei Vorstandssitzungen sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 8 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Anträge, deren Dringlichkeit durch  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder bestätigt werden, können jederzeit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungsanträge und Anträge zur Auflösung des Vereins.

## §16 Wahlen

Alle Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vereins erfolgen bei Anwendung der von den Stimmberechtigten beschlossenen Wahlart. Wenn von einem Mitglied geheime Wahl verlangt wird, muß dem stattgegeben werden.

Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern nach §4 ausgeübt werden.

Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern, für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## §17 Der geschäftsführende Vorstand

Der 1. und 2. Vorsitzende in Verbindung mit dem Schriftführer und dem Kassier bilden den geschäftsführenden Vorstand.



c/o Johann Fischer ☎ Privat 0821-7472954 📠 Fax 0821-7472523

✉ e-mail: [johann\\_fischer@t-online.de](mailto:johann_fischer@t-online.de)

🌐 Internet: [www.avs-ev.de](http://www.avs-ev.de)

### §18 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die am Schluß des Geschäftsjahres eine Prüfung der Kasse durchführen und darüber einen schriftlichen Bericht verfassen.

Sie haben sich zur Entlastung der Vorstandschaft der ordentlichen Mitgliederversammlung gegenüber zu äußern.

Den Kassenprüfern bleiben Zwischenprüfungen der Vereinskassen selbst überlassen, beziehungsweise können diese von der Vorstandschaft angeordnet werden.

### §19 Jugendpflege

Die Mitglieder des AVS können sich bis zum vollendeten 27. Lebensjahr als Jugendgruppe zusammenschließen.

Die Jugendgruppe des AVS gibt sich eine Jugend-Ordnung.

### §20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Vorstandschaft und von den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Sie bedürfen bei der Beschlußfassung einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### §21 Ehrenrat

Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus der Vereinsarbeit ergeben, kann ein Ehrenrat als Schlichtungsausschuß gebildet werden. Dieser ist von der Vorstandschaft unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Der Ehrenratsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dieser bestimmt auf Vorschlag der Parteien 2 Beisitzer.

### §22 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des AVS entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieser muß eine Sitzung der Vorstandschaft vorausgegangen sein. Dazwischen muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.

Für die Beschlußfassung der Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.



c/o Johann Fischer ☎ Privat 0821-7472954 📠 Fax 0821-7472523

✉ [e-mail:johann\\_fischer@t-online.de](mailto:johann_fischer@t-online.de)

🌐 Internet: [www.avs-ev.de](http://www.avs-ev.de)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Sportamt Augsburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Segelflugsports, zu verwenden hat.

## §23

In Ergänzung dieser Satzung gelten die Bestimmungen des BGB.

Satzungsänderungen treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Ergänzender Bestandteil dieser Satzung ist eine Geschäftsordnung des AVS, die von der Vorstandschaft zu erstellen ist.

Augsburg, den 10.03.2000